

## Änderungen der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 13.09.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p><u>§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes</u></p> <p>(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind:</p> <p>a) die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Nds. Abfallgesetz (NAbfG) sowie hierauf beruhende Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung der Deponien Großefehn, Hage und Norderney zu erbringen sind,</p> <p>b) die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfallbehörde,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde,</p> <p>d) die Fäkalschlamm Entsorgung (Abwasserbeseitigung) für die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), die diese Aufgaben an den Landkreis übertragen haben.</p>	<p><u>§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes</u></p> <p>(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind:</p> <p>a) die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Nds. Abfallgesetz (NAbfG) sowie hierauf beruhende Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung der Deponien Großefehn, Hage und Norderney zu erbringen sind,</p> <p>b) die Fäkalschlamm Entsorgung (Abwasserbeseitigung) für die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), die diese Aufgaben an den Landkreis übertragen haben.</p>

	<p><u>§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</u></p> <p><u>Neu eingefügt: Absatz 4:</u></p> <p>(4) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss des Landkreises Aurich zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle des Landkreises Aurich alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.</p>
	<p><u>Neu eingefügt:</u></p> <p><u>§ 8 Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich</u></p> <p>(1) Die vom Landkreis Aurich für seine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erlassene Beteiligungsrichtlinie ist auch für diesen Eigenbetrieb bindend.</p> <p>(2) Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teilnehmen.</p>
<p><u>§ 8 Sonderkasse</u></p> <p>(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><u>§ 9 Sonderkasse</u></p> <p>(2) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p><u>§ 9 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p><u>§ 10 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>